

1. Definitionen

Altschutzrechte sind alle gewerblichen Schutzrechte, die einer der beiden Parteien gehören (oder an sie lizenziert wurden) und die unabhängig von der anderen Partei geschaffen oder entwickelt wurden. In Bezug auf den Lieferanten umfasst dies unter anderem Herstellungsverfahren, Grundrezepte und/oder Spezifikationen, die der Lieferant unabhängig vom Käufer entwickelt hat;

Auftrag bedeutet die Bestellung des Käufers oder jede andere schriftliche Anweisung des Käufers für Lieferungen;

Bestätigte Bestellung bedeutet eine Bestellung, die vom Lieferanten in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 akzeptiert wurde;

Gewerbliche Schutzrechte bezeichnet Patente, Rechte an Erfindungen, Marken, Gebrauchsmuster und Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen), Urheberrechte, Designrechte, Domainnamen (und alle ähnlichen oder damit verbundenen Rechte weltweit unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen sind, und einschließlich aller ihrer Anwendungen und aller aus ihnen folgenden Prioritätsrechte);

Höhere Gewalt bedeutet alle Umstände, die sich der Kontrolle einer Partei entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, staatliche Maßnahmen, Gesetzesänderungen oder das Inkrafttreten von Gesetzen, einschließlich Sanktionsgesetzen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Unfälle, Kriege oder nationale Notstände, terroristische Aktivitäten, Proteste, Aufrühren, Unruhen, Explosionen, Überschwemmungen, ungünstige Witterungsbedingungen, Epidemien, Brände, Verringerungen oder Nichtverfügbarkeiten der Energieversorgung, Unterbrechungen der Telekommunikation, Ausfälle, Stillstände, verlangsamt oder verminderte Leistungsfähigkeit von Anlagen oder Maschinen, Beschränkungen oder Verspätungen von Beförderungsunternehmen, Verknappung oder Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen aus den normalen Bezugsquellen;

Insolvenzereignis bezeichnet eine Situation, in der eine Partei nicht in der Lage ist, von ihr geschuldete Zahlungen zu leisten, sie zahlungsunfähig wird, aufgelöst oder unter Insolvenzverwaltung gestellt wird oder sich in einer Lage befindet, die den genannten Situationen entspricht;

Käufer ist das Unternehmen, die Gesellschaft oder die Person, die einen Auftrag für Lieferungen erteilt;

Lieferort ist die Entladestelle an der im Vertrag angegebenen Adresse oder an einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Adresse;

Lieferung bedeutet die Lieferung von Waren in Übereinstimmung mit Ziffer 8.1.1.;

Mehrwertsteuer bedeutet die in Deutschland zu zahlende Umsatzsteuer oder eine ähnliche Umsatzsteuer;

Verbundene Unternehmen des Lieferanten sind Associated British Foods plc ("ABF") und alle Tochtergesellschaften von ABF, von Zeit zu Zeit, und "**Tochtergesellschaft**" hat die Bedeutung gemäß § 15ff. des deutschen Aktiengesetzes (AktG);

Verhaltenskodex des Lieferanten bezeichnet den Verhaltenskodex des Lieferanten, der unter https://www.abf.co.uk/documents/pdfs/policies/supplier_code_of_conduct.pdf verfügbar ist oder anderweitig vom Lieferanten dem Käufer zur Verfügung gestellt;

Verlust(e) bezeichnet alle direkten, indirekten Schäden, Folgeschäden, Aufwendungen, Kosten, Ansprüche, Geldbusen, Kosten von Verfahren oder Forderungen.

Vertrag bedeutet eine Bestätigte Bestellung und/oder einen zwischen Lieferant und Käufer geschlossenen Vertrag über den Verkauf und den Kauf von Lieferungen; und

Waren sind Waren (oder Teile davon) zusammen mit Nebenleistungen, die im Rahmen des Vertrages zu liefern sind.

2. Anwendung der vorliegenden Bestimmungen

2.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Käufer, bei denen es sich um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt..

2.2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und sind daher die einzigen Bestimmungen, zu denen der Lieferant bereit ist, mit dem Käufer zu verhandeln. Sie sind maßgebend und werden in den Vertrag und alle anderen Verträge und/oder Bestellungen in Bezug auf den Verkauf und Kauf von Lieferungen einbezogen. Sie gelten unter Ausschluss und mit Vorrang vor allen anderen Bestimmungen, die der Käufer vorgibt, anzuwenden, aufzuerlegen oder einzubeziehen, oder die durch Gesetz, Handelsbrauch, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind. Dies gilt in jedem Fall, auch wenn der Lieferant in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbestimmungen des Käufers die Ausführung/Lieferung der Lieferungen ohne Vorbehalt vornimmt.

3. Bestellungen

3.1. Jede Bestellung gilt als Angebot des Käufers zum Kauf von Waren und unterliegt der Annahme durch den Lieferanten. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit und Vollständigkeit jeder Bestellung sicherzustellen.

3.2. Ein Kostenvoranschlag des Lieferanten stellt kein Angebot dar, und der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Kostenvoranschlag jederzeit zurückzuziehen oder zu überarbeiten, bevor der Lieferant die Bestellung des Käufers annimmt.

3.3. Ein Auftrag wird erst dann zu einem bestätigten Auftrag, wenn und solange:

3.3.1. der Lieferant den Auftrag schriftlich angenommen hat; oder

3.3.2. der Lieferant die Waren zur Lieferung versandt oder zur Abholung bereitgestellt hat.

3.4. Der Käufer kann eine bestätigte Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten stornieren.

4. Preise

4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der für die Waren zu zahlende Preis:

4.1.1. wie in dem Vertrag vereinbart;

4.1.2. bei Teillieferungen die Preise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Auslieferung der jeweiligen Teillieferung;

4.1.3. einschließlich der Kosten für Verpackung, Beladung, Entladung, Beförderung, Versicherung und Transport. Der Lieferant kann dem Käufer die zusätzlichen Kosten für Mehrwegbehälter und -säcke in Rechnung stellen, jedoch wird dem Käufer eine vollständige Gutschrift erteilt, wenn die Rücksendung unbeschädigt erfolgt; und

4.1.4. ohne Mehrwertsteuer und alle anderen Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit den Lieferungen anfallen und die der Käufer dem Lieferanten zu zahlen hat.

4.2. Ungeachtet der Ziffer 4.1 behält sich der Lieferant das Recht vor, jederzeit vor der Lieferung von Waren den

Preis für diese Waren zu erhöhen, um nachgewiesenen Erhöhungen der Kosten des Lieferanten für die Herstellung und/oder Lieferung von Lieferungen Rechnung zu tragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, gestiegene Kosten für Rohstoffe, Versorgungskosten, Energiekosten, Transportkosten, Wechselkurschwankungen und sonstige Kostenerhöhungen. Der Lieferant informiert den Käufer über solche Preiserhöhungen vor der Lieferung der betreffenden Waren.

5. Zusätzliche Kosten

5.1. Der Käufer entschädigt den Lieferanten für alle Verluste, die dem Lieferanten aufgrund folgender Umstände entstehen:

5.1.1. Anweisungen des Käufers oder das Fehlen solcher Anweisungen;

5.1.2. ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens des Käufers bei der Abnahme oder Annahme von Lieferungen gemäß dem Vertrag; oder

5.1.3. Verletzung oder angebliche Verletzung von Schutzrechten Dritter, wenn die Waren nach anderen spezifischen Anweisungen des Käufers geliefert werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Falls nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

6.1.1. Der Lieferant ist berechtigt, dem Käufer den Preis für die Waren jederzeit nach Annahme der Bestellung in Rechnung zu stellen.

6.1.2. Der Käufer bezahlt die Waren in € Euro spätestens innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Zahlung ist von wesentlicher Bedeutung.

6.2. Der Käufer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrags fälligen Zahlungen in voller Höhe auf das dem Käufer mitgeteilte Konto des Lieferanten zu überweisen, und zwar ohne jeglichen Abzug, sei es durch Verrechnung oder auf andere Weise.

6.3. Wenn der Käufer eine Zahlung nicht am Fälligkeitstag leistet (oder das Limit eines mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungskontos überschreitet), ist der Lieferant unbeschadet aller anderen verfügbaren Rechte oder Rechtsmittel berechtigt:

6.3.1. weitere Lieferungen von Waren (sowie andere Waren im Rahmen anderer Verträge) auszusetzen, bis der Käufer den überfälligen Betrag vollständig bezahlt hat; und

6.3.2. auf überfällige Beträge Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach deutschem Recht zu berechnen. Die Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung fällig.

6.4. Gegen fakturierte Forderungen des Lieferanten kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1. Keine der Parteien erwirbt Altschutzrechte der anderen Partei (und es wird auch keine Lizenz zur Nutzung oder Änderung der Altschutzrechte der anderen Partei erteilt). Keine der Parteien darf Handlungen vornehmen oder zulassen, die darauf hindeuten könnten, dass sie ein Recht, einen Titel oder ein Interesse an den Altschutzrechten der anderen Partei hat.

7.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, stehen alle

Gewerblichen Schutzrechte an den Waren und der dazugehörigen Dokumentation dem Lieferanten zu.

7.3. Der Käufer hat bei der Verwendung der Waren alle bestehenden Altschutzrechte (insbesondere Patente und Warenzeichen) zu berücksichtigen. Viele der Waren sind mit einem Markenzeichen des Lieferanten gekennzeichnet. Werden diese Waren weiterverarbeitet, so ist die Verwendung des Markezeichens des Lieferanten im Zusammenhang mit dem hergestellten Endprodukt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen.

8. Lieferung und Rückgabe

8.1. Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

8.1.1. Die Lieferungen werden CPT (Incoterms® 2020) an den Lieferort geliefert;

8.1.2. Falls erforderlich, sorgt der Käufer für den Zugang zur Lieferort sowie für angemessene Ausrüstung und Arbeitskräfte für die Entgegennahme der Lieferungen der Waren.

8.2. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat sie schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die vom Käufer gewünschten Liefertermine einzuhalten, behält sich jedoch das Recht vor, diese Termine zu ändern. Der Lieferant haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch Lieferverzögerung entstehen. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

8.3. Lieferungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Lieferanten zurückgesandt werden. Liegt eine solche Genehmigung vor, müssen die Waren unbenutzt sein und (auf Kosten des Käufers) in der Originalverpackung an die vom Lieferanten angegebene Adresse zurückgesandt werden.

9. Gefahr- und Eigentumsübergang; Eigentumsvorbehalt

9.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr für die Lieferungen mit der Lieferung am Lieferort auf den Käufer über. Das Eigentum an den Lieferungen wird erst übertragen, wenn der Lieferant sämtliche Zahlungen für die Waren und für alle anderen ordnungsgemäßen Forderungen aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (einschließlich der Begleichung aller Rechnungen) erhalten hat.

9.2. Bis das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist, wird der Käufer:

9.2.1. nur zum Besitz der Waren berechtigt sein;

9.2.2. die Waren sicher lagern und sie in einem zufriedenstellenden Zustand halten;

9.2.3. sicherstellen, dass die Waren leicht als Eigentum des Lieferanten erkennbar bleiben, und keine Kennzeichnung oder Verpackung entfernen, verunstalten oder unkenntlich machen;

9.2.4. die Waren gegen alle Risiken zum vollen Preis ab dem Datum der Lieferung versichern;

9.2.5. dem Lieferanten alle Informationen geben, die er von Zeit zu Zeit vernünftigerweise in Bezug auf (i) die Waren und (ii) die finanzielle Situation des Käufers benötigt.

9.3. Ungeachtet der Ziffer 9.2 ist der Käufer berechtigt, die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder weiterzuveräußern. Der Käufer tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.)

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ("Verkaufs- und Lieferbedingungen") VON AB ENZYMES GMBH ("Lieferant")

ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Lieferanten gehörendem Material erwirbt der Lieferant Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Waren des Lieferanten zu den Waren Dritter. In diesen Fällen gilt der Lieferant als Hersteller, ohne dass ihn eine Verpflichtung trifft, und der Käufer gilt insoweit als Verwahrer für den Lieferanten. Der Käufer ist zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer dem Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Keine der Bestimmungen dieser Ziffer 9 gibt dem Käufer das Recht, die Lieferungen zurückzugeben oder deren Bezahlung zu verweigern oder zu verzögern. Die Rechte zur Verarbeitung oder zum Weiterverkauf der Lieferungen erlöschen oder ruhen automatisch mit der Beendigung oder Aussetzung des Vertrages. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Standort von Lieferungen zu bestimmen, für die das Recht des Käufers auf Besitz erloschen ist, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer alle Lieferungen dieser Art, die der Lieferant dem Käufer verkauft hat, in der Reihenfolge verkauft hat, in der sie vom Käufer bezahlt wurden.

9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferanten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

9.5. Soweit der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder daraus hergestellten Waren ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder an Dritte zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.6. Der Käufer gewährt dem Lieferanten eine unwiderrufliche Erlaubnis, die Räumlichkeiten, in denen die Waren gelagert werden, nach angemessener Vorankündigung zu betreten, um sie zu inspizieren oder, falls der Lieferant berechtigt ist, von dem Vertrag in Übereinstimmung mit Ziffer 12 zurückzutreten, die Waren zurückzuholen.

10. Gewährleistungen und Zusicherungen

10.1. Grundlage der Mängelhaftung des Lieferanten ist vor allem die im Vertrag getroffene Vereinbarung, die - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - die offizielle Produktspezifikation des Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung ist. Sonstige technische Beschreibungen oder Angaben in Angeboten,

Prospekten oder Werbematerialien des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen sind zunächst unverbindlich und werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn darin ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Soweit der Lieferant mit dem Käufer eine zu liefernde Qualität ("Qualität") vereinbart hat, gelten objektive Anforderungen an die Lieferung nicht. Soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

10.1.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren zum Zeitpunkt der Auslieferung:

10.1.2. in allen wesentlichen Punkten mit den in der Bestätigten Bestellung enthaltenen Produktspezifikationen übereinstimmen; und

10.1.3. die in Deutschland geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen.

10.2. Der Käufer trägt allein das Risiko der Verarbeitung der Waren, während der Lieferant angemessene Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die Waren gemäß der vereinbarten Spezifikation hergestellt werden, dann liegt die Entscheidung über die Eignung der Waren für eine bestimmte Anwendung in der Verantwortung des Käufers und/oder des jeweiligen Benutzers. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Ratschläge für die Anwendung der Waren des Lieferanten zu erteilen. Sollte dennoch eine anwendungstechnische Beratung - auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter - durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten erfolgen, so erfolgt diese Beratung ohne rechtliche Verpflichtung und entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Waren des Lieferanten zu prüfen und deren Eignung für die Zwecke des Käufers selbst zu beurteilen. Der Lieferant haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung der Ware oder die Nichterfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen durch den Käufer oder sonstige Dritte.

10.3. Sollte eine Lieferung nicht der in Ziffer 10.1 aufgeführten Gewährleistung entsprechen, so wird der Lieferant nach seiner Wahl die mangelhaften Waren reparieren oder ersetzen oder den Preis für die mangelhaften Waren in voller Höhe erstatten. Dies gilt unter den folgenden Bestimmungen:

10.3.1. Der Käufer muss dem Lieferanten den angeblichen Mangel der Waren schriftlich mitteilen, wobei diese Mitteilung innerhalb von drei (3) Tagen nach der Entdeckung des Mangels durch den Käufer und in jedem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferung der Waren beim Lieferanten eingehen muss;

10.3.2. Der Käufer muss dem Lieferanten eine angemessene Gelegenheit zur Besichtigung und/oder Prüfung der Waren geben;

10.3.3. Der Käufer darf die Waren nach der Entdeckung des angeblichen Mangels nicht weiterverwenden, es sei denn, der Lieferant hat die weitere Verwendung schriftlich genehmigt;

10.3.4. Die Waren wurden in Übereinstimmung mit den vom Lieferanten herausgegebenen Anweisungen oder in Übereinstimmung mit der allgemeinen Handelspraxis verwendet und gelagert;

10.3.5. Die Waren wurden weder vom Käufer noch von einem Dritten verändert; und

10.3.6. Der Mangel oder die Nichteinhaltung ist nicht darauf zurückzuführen, dass der Lieferant Anforderungen

oder Spezifikationen des Käufers befolgt hat.

10.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Lieferanten verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, soweit der Lieferant den Sachmangel zu vertreten hat. An den Lieferanten zurückgegebene und von ihm ersetzte Waren gehen in sein Eigentum über.

10.5. Im Falle des Unternehmerregresses (§ 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefährübergangs auf den Käufer keine Mängel vorlagen, wenn der Käufer die Ware pflichtgemäß entsprechend dieser Ziffer 10 untersucht hat, jedoch keine Mängel gerügt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Macht der Käufer Regressansprüche geltend, muss er sich gegenüber dem Lieferanten so behandeln lassen, als ob er alle rechtlich zulässigen Vertragsmöglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner ausgeübt hätte (z.B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag). Der Lieferant ist berechtigt, Regressansprüche des Käufers wegen mangelhafter Ware mit Ausnahme des Begehrens auf Neulieferung, reparierter oder ersetzter Ware abzulehnen, sofern er dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ersatz gewährt. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haftet der Lieferant nur dann, wenn er die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit-)verschuldet hat. Derartige Regressansprüche bestehen jedoch nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche aus Unternehmerregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet worden ist. Die Bestimmungen der Ziffer 14 gelten für den Umfang der Regressansprüche.

10.6. Aufwendungsersatzansprüche des Käufers nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Überlassung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) bestehen auch im Falle von Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmung 13.

10.7. Sofern nicht in dieser Ziffer 10 aufgeführt, haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer nicht für die Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 10 enthaltenen Gewährleistungen.

11. Rückruf und/oder Rücknahme von Waren

11.1. Der Käufer hat aktuelle und genaue Aufzeichnungen zu führen, um eine rasche Rücknahme oder einen Rückruf von Waren vom Markt zu ermöglichen.

11.2. Jede Partei benachrichtigt die andere unverzüglich, sobald sie von einer gerichtlichen Verfügung oder einer anderen Anweisung einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erfährt, die Waren vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen ("Rückrufmitteilung").

11.3. Der Käufer wird dem Lieferanten alle Umstände mitteilen, die darauf hindeuten, dass die auf dem Markt erhältlichen Waren mangelhaft, fehlerhaft, unsicher oder anderweitig nicht gesetzeskonform sind ("Mängelanzeige").

11.4. Der Käufer wird in angemessener Weise mit dem Lieferanten zusammenarbeiten und ihn in Bezug auf jede Rückrufmitteilung und/oder Mängelanzeige und/oder in Bezug auf alle anderen Umstände unterstützen, unter denen der Lieferant den Käufer darüber informiert hat, dass er Waren vom Markt nehmen oder zurückrufen möchte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

11.4.1. die Befolgung der Anweisungen des Lieferanten bezüglich der Rücknahme und/oder des Rückrufs von Waren vom Markt;

11.4.2. dem Lieferanten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme der Waren vernünftigerweise benötigt; und

11.4.3. das Versenden von Mitteilungen des Lieferanten an die Kunden des Käufers, die sich auf die Art und Weise der Verwendung, den Betrieb oder die Sicherheit der Waren beziehen.

11.5. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, wird der Käufer nicht:

11.5.1. einen Rückruf oder eine Rücknahme von Waren ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vornehmen, wobei ein solcher Rückruf oder eine solche Rücknahme ohne die Zustimmung des Lieferanten auf eigenes Risiko des Käufers erfolgt; oder

11.5.2. Informationen, Korrespondenz, Mitteilungen oder andere Materialien im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme veröffentlichen, weitergeben oder herausgeben.

12. Rücktritt, Vertragsbeendigung

12.1. Der Lieferant kann mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurücktreten oder seine Erfüllung aussetzen (und/oder die Erfüllung eines anderen Liefervertrags beenden oder aussetzen), wenn:

12.1.1. der Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und (falls eine solche Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung behebt;

12.1.2. der Käufer es versäumt, einen Betrag zu zahlen, wenn er gemäß dem Vertrag ordnungsgemäß fällig ist; oder

12.1.3. bei dem Käufer ein Insolvenzereignis vorliegt.

12.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Bestätigte Bestellung zu stornieren, sei es aufgrund einer Handlung, Unterlassung oder eines Versäumnisses des Lieferanten oder aus anderen Gründen.

12.3. Bei Beendigung des Vertrags aus irgendeinem Grund werden alle ausstehenden Beträge aus dem Vertrag ab dem Datum der Beendigung fällig und sind vom Käufer zu zahlen.

12.4. Die Beendigung der Vereinbarung, wie auch immer sie zustande kommt, berührt nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind. Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung der Vereinbarung überdauern, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

13. Haftungsbegrenzung

- 13.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend "**Schadensersatzansprüche**"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, bestehen nur, wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Im Falle sonstiger Fahrlässigkeit (leichte Fahrlässigkeit) haftet der Lieferant nur für die Verletzung einer Kardinalspflicht (wie unten definiert). Im Falle der Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung auf den jeweiligen Nettokaufpreis der betreffenden Lieferungen beschränkt. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In jedem Fall ist im Falle leichter Fahrlässigkeit die Haftung für unvorhersehbare Schäden, mittelbare Schäden, die nicht die gelieferte Ware betreffen, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und Vermögensschäden ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (d.h. nicht gesetzliche Vertreter und keine leitenden Angestellten).
- 13.2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- 13.3. Hat der Lieferant Mängel arglistig verschwiegen oder eine verschuldensunabhängige Garantie übernommen, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung ebenfalls nicht. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind ebenfalls nicht ausgeschlossen.
- 13.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 13.5. Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Mängelansprüche des Käufers innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Lieferant hat arglistig gehandelt. Regressansprüche nach § 445b Abs. 1 BGB verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Lieferung. Die Hemmung der Verjährung nach § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung der Lieferung. Die vorstehenden Regelungen zur Verjährung von Regressansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die nicht aus Mängelansprüchen resultieren, beträgt ebenfalls ein Jahr ab Lieferung der Lieferung.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Abgesehen von der Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der Lieferungen haftet keine der Parteien im Rahmen des Vertrags für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erfüllung des Vertrags, die auf ein Ereignis Höherer Gewalt zurückzuführen sind. Die von einem

Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein solches Ereignis, eine solche Verzögerung oder ein solches Versäumnis verursacht wurde. Die Frist für die Erfüllung einer Verpflichtung, die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen ist, wird um den Zeitraum verlängert, die der verursachten Verzögerung durch das Ereignis Höherer Gewalt entspricht. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, kann jede Partei den Vertrag und/oder den betreffenden bestätigten Auftrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

15. Einhaltung ethischer Standards und Sanktionen

- 15.1. In Anerkennung des Engagements der Parteien für ethische und nachhaltige Geschäftspraktiken:
- 15.1.1. halten sich die Parteien an die geltenden Gesetze, einschließlich aller Wirtschafts- und/oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen und sonstiger verbindlicher Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen für die Parteien geltenden Rechtsordnung;
- 15.1.2. wird der Käufer (i) den Verhaltenskodex des Lieferanten oder (ii) seine eigenen Kodexe und Richtlinien in Bezug auf ethische Standards und Nachhaltigkeit einhalten, von denen der Käufer hiermit bestätigt, dass sie mit dem Verhaltenskodex übereinstimmen und die darin festgelegten Standards erfüllen, und er wird Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Ziffer 15.1.2 zu überwachen und sicherzustellen.

16. Sonstiges

- 16.1. Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn er schriftlich gewährt wird, und wenn er gewährt wird, gilt er nicht als Verzicht auf eine spätere oder andere Verletzung oder Nichterfüllung.
- 16.2. Eine Änderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist nur dann gültig oder wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt, auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Bezug nimmt und von jeder Partei oder in ihrem Namen ordnungsgemäß unterzeichnet oder ausgeführt wird.
- 16.3. Jede Partei erkennt an, dass sie Zugang zu vertraulichen Informationen über die Geschäfte oder Angelegenheiten der anderen Partei haben kann. Jede Partei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die Erfüllung (oder die Ausübung von Rechten in Bezug auf) die Vereinbarung (je nach Anwendbarkeit) zu verwenden, und wird, vorbehaltlich der Ziffern 16.4 und 16.5, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners solche vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben.
- 16.4. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen, die er vom Käufer erhalten hat, an verbundene Unternehmen des Lieferanten, einschlägige Dienstleister und professionelle Berater weitergeben, sofern diese zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 16.5. Nichts hindert eine der Parteien daran, Informationen zu verwenden oder offenzulegen, die bereits öffentlich zugänglich sind (außer aufgrund eines Versäumnisses der betreffenden Partei) oder die die betreffende Partei unabhängig von der anderen Partei und ohne Einschränkung der Offenlegung oder Verwendung erwirbt, oder verhindert die Offenlegung in dem Maße, in dem sie durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
- 16.6. Wird eine Bestimmung des Vertrags für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so gilt sie im Umfang ihrer Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit als abtrennbar, und die übrigen Bestimmungen sowie der Rest der Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 16.7. Der Lieferant kann den Vertrag ganz oder teilweise abtreten oder untervergeben. Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht versuchen, seine Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu belasten oder anderweitig damit umzugehen.
- 16.8. Die Rechte und Rechtsmittel des Lieferanten gemäß diesen Bestimmungen sind kumulativ und kein Recht oder Rechtsmittel des Lieferanten, das in diesen Bestimmungen festgelegt ist, ersetzt ein anderes Recht oder Rechtsmittel.
- 16.9. Alle Mitteilungen, die von einer Partei an die andere gerichtet werden müssen oder dürfen, sind schriftlich an den eingetragenen Sitz oder die Hauptniederlassung der anderen Partei zu richten. Mitteilungen (mit Ausnahme der Einleitung eines Verfahrens) können auch per E-Mail an eine zugelassene (von der empfangenden Partei schriftlich mitgeteilte) E-Mail-Adresse gesendet werden, sofern keine Fehlzustellung oder Abwesenheitsnachricht vorliegt.
- 16.10. Die Vereinbarung begründet weder eine Partnerschaft oder ein Joint Venture noch eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Auftraggeber und Vertreter zwischen den Parteien, und kein Arbeitnehmer der einen Partei gilt als Arbeitnehmer der anderen Partei oder wird es.
- 16.11. Der Vertrag kann von keiner anderen Person als dem Käufer und dem Lieferanten durchgesetzt werden.
- 16.12. Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den betreffenden Gegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen und Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand.
- 16.13. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Darmstadt. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.